

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ingenried
(Friedhofssatzung – FS)
vom 18.03.2026**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Ingenried folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschereste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Ingenried auf den Grundstücken Flurnummern 42, 49/5 und 200/6 der Gemarkung Ingenried mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das Leichenhaus auf dem Grundstück Flurnummer 42, Gemarkung Ingenried,
- c) das Friedhofspersonal.

Die Bestattungseinrichtungen auf dem Grundstück Flurnummer 49/5, Gemarkung Ingenried, stehen im Eigentum der Gemeinde Ingenried; der Friedhof auf den Grundstücken Flurnummer 42 und 200/6, Gemarkung Ingenried, stehen im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung Ingenried und werden aufgrund vertraglicher Regelung von der Gemeinde Ingenried verwaltet. Somit unterliegt die gesamte Friedhofsanlage den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) die durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechnigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig wie folgt geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.: täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03.: täglich von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 - c) sowie zusätzlich zu den örtlichen Gottesdienstzeiten.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (insbesondere bei Sturm, Schneefall, Eisglätte und Umbettungen) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter neun Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle am Friedhof zu lagern oder abzulegen. Abraum und Abfälle sind privat zu entsorgen.

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Gemeinde spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Genehmigung kann seitens der Gemeinde auch mündlich erteilt werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde und müssen mindestens zwei Tage vor Ausführung schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde angezeigt werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Erlaubnis wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, einen ausreichenden Haftpflichtnachweis führen und über die fachlichen Qualifikationen verfügen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten und Gottesdienste Rücksicht zu nehmen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.
- (4) Die Friedhofswege dürfen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchst. c) nur mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 8 Abs. 1) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen und geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann jederzeit von der Gemeinde untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger, schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sämtliche Gewerbetreibende müssen für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungs-schutz verfügen.
- (7) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten sind von den beauftragten Bestattern zu leisten. Dazu gehören insbesondere
- a) das Ausheben, die Sicherung und das Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges bzw. die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges bzw. der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte,
 - d) das Stellen von Sargträgern, Urnenträgern und Kreuzträgern (Ausnahme: § 25 Abs. 3)

Für den Erdaushub sind bevorzugt Erdcontainer zu verwenden. Überschüssiger Erdaushub muss nach dem Verfüllen von den Bestattern ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (8) Die Gemeinde übernimmt keine hoheitlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und stellt keine Arbeitsmaterialien oder Bestattungspersonal zur Verfügung.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (Abs. 2)
 - b) Familiengrabstätten (Abs. 3)
 - c) Urnenerdgrabstätten (§ 11)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 11)
 - e) Anonyme Urnenerdgrabstätten (§ 11)
- (2) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ein Verstorbener bestattet werden kann. Unter Berücksichtigung einer Tieferlegung können innerhalb der Ruhefrist zwei Verstorbene bestattet werden (Ausnahme: § 10 Abs. 4).
- (3) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen in denen drei Verstorbene bestattet werden können. Die Bestattung erfolgt nebeneinander. Unter Berücksichtigung einer Tieferlegung können innerhalb der Ruhefrist sechs Verstorbene bestattet werden. (Ausnahme § 10 Abs. 4). Bestattungen in Bestandsgräbern mit mehr als drei Grabstellen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Gemeinde.
- (4) Eine notwendige Tieferlegung, zur Bestattung von mehr als nach Absatz 2 und 3 möglichen Verstorbenen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist, ist nur auf dem Friedhofsgrundstück Flurnummer 42, Gemarkung Ingenried, möglich. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Tieferlegung von Verstorbenen auf dem Friedhofsteil Flurnummer 200/6, Gemarkung Ingenried, ausgeschlossen. Bei Tieferlegungen erfolgt die Bestattung übereinander.
- (5) In Einzel- und Familiengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. a) und b)) sind neben Sargbestattungen weitere Urnenbestattungen zulässig. In Einzelgräbern können bis zu drei, in Familiengräbern bis zu neun Urnen beigesetzt werden. Laufende Ruhefristen vorheriger Sargbestattungen bleiben von Urnenbeisetzungen unberührt. Weitere Sargbestattungen sind nach Urnenbestattungen bis zum Ablauf der Ruhefrist ausgeschlossen.
- (6) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Friedhofsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Die genauen Grablagen der einzelnen Grabstätten bedürfen stets der Absprache mit der Gemeinde.

- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Die Beisetzung einer Urne ist in jeder Grabstättenart (§ 10 Abs. 1) als Erdbestattung möglich und bedarf der Absprache mit der Gemeinde. Die Urnengefäße müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Im Urnenerdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. c)) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) In Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. d)) können pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt nebeneinander.
- (6) Anonyme Urnenerdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. e)) sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt.
- (7) Die Graboberflächen der Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. d)) und der anonymen Urnenerdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. e)) werden durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Kerzen, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen auf diesen Grabflächen nicht angebracht werden (§ 16 Abs. 6).
- (8) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (9) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Einzelgrabstätten	Länge: 2,00 m x Breite: 1,00 m x Tiefe: mindestens 1,80 m
2. Familiengrabstätten	Länge: 2,00 m x Breite: 1,80 m x Tiefe: mindestens 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten	Länge: 1,00 m x Breite: 0,80 m x Tiefe: mindestens 0,90 m
4. Urnengemeinschaftsanlage	Länge: 0,55 m x Breite: 0,90 m x Tiefe: mindestens 0,90 m

Die Tiefe der Grabstätten (Nr. 1 und 2) wird von der Erdoberfläche an bis zur Unterkante des Sarges gemessen. Bei Urnengrabstätten (Nrn. 3 und 4) und Urnenbestattungen in Grabstätten Nrn. 1 und 2 ist von der Erdoberfläche an bis zur Urnenoberkante eine Mindestdtiefe von 0,50 cm einzuhalten.
- (2) Für Tieferlegungen in den Grabstätten § 10 Abs. 1 Buchst. a) und b) ist die Tiefe so festzulegen, dass bei einer weiteren Belegung innerhalb der Ruhefrist die Mindestdtiefe von 1,80 m eingehalten wird.

- (3) Vorhandene Gräber, die von diesen Maßen bereits vor Erlass der begrenzenden Satzungsregelungen (§ 12 Abs. 1) abweichen, genießen Bestandsschutz.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es ebenso mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung- FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der Entsprechenden Grabnutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bestimmter Art oder in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen, dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährtin oder Stiefkind), übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte (ausgenommen § 10 Abs. 1 Buchst. d) und e)) ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu halten.
- (2) Bei allen Grabstätten (ausgenommen § 10 Abs. 1 Buchst. d) und e)) sind der Nutzungsberechtigte oder, sofern dieser verstorben ist, die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Die Anlage und Pflege der anonymen Grabfelder und Urnengemeinschaftsgräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflanzungen und Dekorationen aller Art sind nicht gestattet (§ 11 Abs. 7).
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung und Dekoration der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und der Widmung des Friedhofs (§ 2) entsprechende Gegenstände zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen und Ausstattungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Grabbeete und Dekorationsgegenstände dürfen nicht höher als 20 cm sein. Hochgewachsene Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern dürfen die Grabmalhöhe von max. 1,30 m grundsätzlich nicht überschreiten und müssen

regelmäßig zurückgeschnitten werden. Die Pflanzung bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der Gemeinde.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstige Abfälle sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen, mitzunehmen und auf eigene Kosten des Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Nach dieser Satzung widerrechtlich abgestellter Grabschmuck und Bepflanzungen (§ 11 Abs. 7) werden durch das Friedhofspersonal kostenpflichtig entfernt. Für die entfernten Gegenstände kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.
- (7) Analog zu § 19 Abs. 3 muss mindestens 50 % der Grabfläche für die gärtnerische Anlage mit Erde und Blumen zur Verfügung stehen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Grabmäler dürfen nur von qualifiziertem Fachpersonal oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt, umgebaut und abgeräumt werden. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- (6) Im Bereich der anonymen Urnenerdgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. e)) sind keine Grabmale zugelassen. Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. d)) hält die Gemeinde einheitliche Liegesteine vor. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch Bronzeplatten, die durch die Gemeinde beschafft werden. Diese werden zusammen mit dem Grabnutzungsrecht erworben.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Ausmaße der Grabmale bei Einzel- und Familiengräbern betragen in der Höhe zwischen 1,00 m und 1,30 m (einschließlich Sockel). Bei Einzelgräbern darf das Grabmal (einschließlich Einfassung) die Breite des Grabes nicht überschreiten. Die maximale Breite bei Familiengräbern beträgt 1,30 m. Die Steinstärke muss mindestens 16 cm betragen. Ein Grabmal in Form eines Grabkreuzes aus Metall darf bei Einzel- und Familiengrabstätten die Höhe von 1,50 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.
- (2) Die Ausmaße der Grabmale bei Urnengräbern betragen in der Höhe zwischen 0,50 m und 1,00 m einschließlich Sockel, die maximale Breite beträgt 0,70 m, die Steinstärke beträgt mindestens 10 cm. Ein Grabmal in Form eines Grabkreuzes aus Metall darf bei Urnengräbern die Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen sind aus witterungsbeständigem Stein (Natur- oder Kunststein) mit einer maximalen Breite von 20 cm vorzunehmen.
- (4) Überschreitungen und Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar sind und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Vorhandene Grabmale, die von diesen Maßen bereits vor Erlass der begrenzenden Satzungsregelungen (§ 12 Abs. 1, 2 und 3) abweichen, genießen Bestandsschutz.

§ 19 Grabgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoffs, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Grababdeckplatten sind nur zulässig, soweit sie nicht mehr 50 v.H. der Fläche der Grabstätte einnehmen und somit mindestens die Hälfte gärtnerisch angelegt wird. Die Verwendung von Kieselsteinen oder anderen Steinarten ist analog zu betrachten. Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (4) Die Verwendung einer Grababdeckplatte gemäß Absatz 3 ist grundsätzlich kein Ersatz für ein Grabmal. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede, durch Arbeiten an Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung und Entfernung, entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde an den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten, innerhalb von 6 Monaten durch Fachpersonal oder einer von ihm beauftragten befähigten Person, zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (7) Grabnachbarn müssen dulden, wenn über ihrer Grabstätte ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Wenn es aus technischen Gründen oder Gründen der Arbeitssicherheit notwendig ist, kann auch der Grabstein und die Umfassung des Nachbargrabes hierzu vorübergehend beseitigt werden. Welche Grabstätte in Anspruch genommen wird und ob und in welchem Ausmaß eine Beseitigung von Zubehör erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten für die Beseitigung und Wiedererrichtung der in Anspruch genommenen Grabstätte trägt der Grabnutzungsberechtigte des Bestattungsgrabes.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur

Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Die Leichenhausausstattung mit Trauerschmuck wird von der Gemeinde gestellt und ist von den beauftragten Bestattern in Anspruch zu nehmen. Das Einbringen weiterer Gegenstände und Dekorationen, insbesondere Kerzen, bedarf der vorherigen Absprache mit der Gemeinde. Nach der Beisetzung ist ein ordnungsgemäßer Zustand der Räume wiederherzustellen.
- (3) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich nur im geschlossenen Sarg. Wünschen die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Öffnung des Sarges, ist dies nur durch den beauftragten Bestatter auszuführen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, ist das Leichenhaus verschlossen zu halten. Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - d) der Leichnam aus rechtlichen oder persönlichen Gründen erst später beigesetzt werden kann und daher eine auswärtige Kühlmöglichkeit in Anspruch genommen werden muss.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofspersonal

- (1) Die Gemeinde hält für den Betrieb des Friedhofs Personal vor. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Die Gemeinde führt keine hoheitlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestattung auf dem Friedhof aus. Der Grabaushub, der Transport von Sarg oder Urne, die Beisetzung sowie die Einfüllung des Grabes nach der Bestattung ist, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, von den beauftragten Bestattern zu leisten. (§ 8 Abs. 7 und 8). Die Ausführung der Arbeiten ist mindestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen und die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen (§ 8 Abs. 1).
- (3) In Abstimmung mit dem beauftragten Bestatter und den Angehörigen können aus traditionellen Gründen die Angehörigen selbst, die Nachbarn des Verstorbenen oder ggf. andere von den Angehörigen benannten Personen, unter Haftungsausschluss der Gemeinde, während der Beerdigung als Sarg- bzw. Urnenträger und/oder als Kreuzträger fungieren.

§ 26 Bestattung

Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen, ggf. dem örtlichen Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Urnenbestattung 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung, der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und mutwilliger Beschädigung ausgeschlossen.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Ar. 25 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ingenried (Friedhofssatzung - FS) vom 30.10.2019 außer Kraft.

Ingenried, den 18.03.2026

GEMEINDE INGENRIED

Saur
1. Bürgermeister

